

Region Augsburg (9)

Regionalplan der Region Augsburg (9)

Erste Änderung

Teilfachkapitel B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“

Zusammenfassende Erklärung

und

Zusammenstellung der Maßnahmen, die für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Teilfachkapitels B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“ des Regionalplanes Augsburg durchgeführt werden sollen

Einleitung

Die erste Änderung des Regionalplans der Region Augsburg dient der Neufassung des Fachkapitels B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“. Sie basiert auf einem schlüssigen gesamtträumlichen Konzept und bezweckt die Fortführung der Windenergienutzung unter Anpassung an neue Rahmenbedingungen bei der Bereitstellung erneuerbarer Energie.

Innovationen im technischen Bereich haben die Leistungsfähigkeit und Effizienz von Windkraftanlagen sukzessive erhöht, Gesamthöhen von über 200 Metern sind technisch realisierbar geworden. Dadurch können bisher nicht nutzbare Potentiale erschlossen werden.

Gleichzeitig ergeben sich durch den aktualisierten Bayerischen Windatlas vom März 2014 und die Novellierungen des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 1. Juli 2012 sowie des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) vom 1. September 2013 neue rechtliche Vorgaben, denen durch eine Entsprechung im Regionalplan Rechnung getragen werden muss.

Gemäß Art. 18 Satz 2 Nr. 1 BayLplG muss die Begründung der Regionalplanänderung eine zusammenfassende Erklärung enthalten, wie

a) Umwelterwägungen in das Teilfachkapitel B IV 2.4.2 des Regionalplanes Augsburg einbezogen wurden und

b) der nach Art. 15 BayLplG erstellte Umweltbericht, die Ergebnisse der Anhörungsverfahren nach Art. 16 BayLplG sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden.

Ferner muss gemäß Art. 18 Satz 2 Nr. 2 BayLplG in der Begründung eine Zusammenstellung der Maßnahmen enthalten sein, die für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Regionalplans gem. Art. 31 BayLplG durchgeführt werden sollen.

Zusammenfassende Erklärung

1. Einbeziehung von Umwelterwägungen

Der Windenergie wird ein hohes Potential bei der Gewinnung erneuerbarer Energien zugeschrieben. Sie findet aufgrund der erwarteten klimatischen Entlastungseffekte einerseits breite Zustimmung, da Wind eine grundsätzlich nahezu unerschöpfliche Energiequelle darstellt und Windkraftanlagen im Betrieb weder Luftschadstoffe, Abfälle oder Abwärme verursachen noch atomare Risiken mit sich bringen. Nicht zuletzt deshalb wird der möglichst flächendeckende Zubau von Windkraftanlagen als wichtige Maßnahme zum Klimaschutz angesehen, um einen maßgeblichen Beitrag zu einer zukünftigen, nachhaltigen Energieversorgung zu leisten.

Andererseits stößt die Errichtung von Windkraftanlagen, die mit Gesamthöhen von bis zu über 200 Metern als störende Fremdkörper empfunden werden, oft auf entschiedene Ablehnung. Von Windkraftanlagen geht alleine schon aufgrund ihrer baulichen Größe und ihres optischen Erscheinungsbildes, insbesondere der Drehbewegung des Rotors, ein nicht von der Hand zu weisender großräumiger Einfluss auf das Landschaftsbild aus. Außerdem bergen auch die vom Betrieb einer Windkraftanlage ausgehenden Emissionen (z.B. Lärm, Nachtkennzeichnung etc.) ein nicht unerhebliches Konfliktpotential. Daher stehen Windkraft-

anlagen in besonderer Konkurrenz zu anderen Raumnutzungen, insbesondere zum Natur- und Landschaftsschutz, zur Erholungsnutzung, zum Tourismus sowie zur Landwirtschaft. Dies rechtfertigt eine umfassende räumliche Planung zur Vermeidung von Konfliktsituationen, die aufgrund der baurechtlichen Privilegierung von Windkraftanlagen noch verstärkt werden. Um einer unkontrollierbaren Beanspruchung des Außenbereichs entgegenzuwirken, ermöglichen rechtliche Vorschriften im Baugesetzbuch (BauGB) und im BayLplG eine regionalplanerische Steuerung derartiger Vorhaben, die aufgrund ihrer heute üblichen Gesamthöhe im Regelfall das Kriterium der überörtlichen Raumbedeutsamkeit erfüllen.

Hinzu kommt die seit 1. August 2014 geltende „Länderöffnungsklausel“, die im BauGB die Befugnis gibt, die Privilegierung von Windkraftanlagen davon abhängig zu machen, dass sie einen höhenbezogenen Abstand zur Wohnbebauung einhalten. In Bayern wurde diese länderspezifische Regelung durch eine entsprechende Änderung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 21. November 2014 („10 H-Regelung“) umgesetzt. Demnach sind Windkraftanlagen nur noch privilegiert, wenn sie einen anlagenbezogenen, d.h. relativen, Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu geschützten Wohngebäuden einhalten.

Der Steuerung der Windenergienutzung auf Ebene des Regionalplans liegt ein schlüssiges gesamträumliches Konzept zugrunde, das auf methodisch nachvollziehbaren Abwägungsentscheidungen beruht und nach regionsweit einheitlichen und schlüssigen Kriterien entwickelt worden ist.

Auf dieser Grundlage sind im Regionalplan Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen (vgl. LEP 6.2.2 Abs. 1 (Z)). Ergänzend dazu können gemäß LEP 6.2.2 Abs. 2 (G) Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden.

Als Vorranggebiete werden Flächen ausgewiesen, in denen dem Bau von Windkraftanlagen Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen zukommt.

Als Vorbehaltsgebiete werden Flächen ausgewiesen, in denen unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen dem Bau von Windkraftanlagen besonderes Gewicht beigemessen werden soll.

Ferner können Ausschlussgebiete festgelegt sowie unbeplante Gebiete (sog. „weiße Flächen“) belassen werden. In Ausschlussgebieten ist die Windkraftnutzung nicht zulässig. Auf sog. „weißen Flächen“ steht der Windenergienutzung die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht entgegen. Über diese Bereiche machen die Festlegungen des Regionalplans keine Aussagen hinsichtlich einer möglichen Windenergienutzung. Demnach gilt in diesen nicht überplanten Bereichen bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen - vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen durch die „10H-Regelung“ zum Neubau von Windkraftanlagen - die baurechtliche Privilegierung.

Der Regionale Planungsverband hat im Regionalplan mehrere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt. Hinzu kommt das Ausschlussgebiet „Nördlinger Ries“, das aufgrund seiner einzigartigen Bedeutung in Mitteleuropa auch weiterhin geschützt bleiben und von einer Windenergienutzung freigehalten werden soll (vgl. Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG und Begründung zu LEP 6.2.2). Abgesehen vom Ausschlussgebiet „Nördlinger Ries“ sollen im Teilfachkapitel B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“ keine Ausschlussgebiete festgelegt werden. Eine Steuerung der Windenergienutzung kann innerhalb der „weißen Flächen“ über die kommunale Bauleitplanung erreicht werden.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts und Anhörungsverfahrens

2.1 Umweltbericht

Gemäß Art. 15 BayLplG wurde eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt. Für die SUP wurde gemäß Art. 15 Abs.3 BayLplG unter Beteiligung der Behörden und Fachstellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkun-

gen der Regionalplanänderung berührt werden kann, der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts festgelegt.

Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts wurden folgende SUP-Fachstellen beteiligt:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg,
- Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Krumbach (Schwaben),
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München,
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Schwaben, Thierhaupten,
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth,
- Sachgebiete der Regierung von Schwaben: Gesundheit, Städtebau, Technischer Umweltschutz, Naturschutz und Wasserwirtschaft

Gegenstand der SUP waren die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen der Regionalpläne und ihrer Festlegungen auf

- Menschen (einschließlich der menschlichen Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Stellungnahmen der genannten Fachstellen sowie die Prüfkriterien aus deren fachlichen Vorgaben sind elementarer Bestandteil des Umweltberichts und nach Art. 15 Abs. 3 Satz 1 BayLplG zwingend erforderlich.

Bei der Festlegung der potentiellen Gebiete zur Windkraftnutzung fand ein mehrstufiges Prüfverfahren Verwendung, das mithilfe von im Vorfeld definierten regionsweit einheitlichen Ausschluss- und Abwägungskriterien etwaige Nutzungskonflikte mit konkurrierenden raumbedeutsamen Belangen ausschließen bzw. die Auswirkungen auf ein verträgliches Minimum reduzieren ließ. Die anschließend durchgeführte Einzelfallbetrachtung der festzulegenden Gebiete ermöglichte eine abschließende Abwägung aller Belange und die Integration weiterer Schutzbelange in den künftigen Umgang mit der Windkraftenergie.

Nach der Prüfung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht stand fest, dass durch die Ziele und Grundsätze der Teilfortschreibung „Nutzung der Windenergie“ nach dem damaligen Kenntnisstand erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkung zwischen den besagten Schutzgütern nicht zu erwarten waren. Im Rahmen der Anhörung hinzugewonnene Erkenntnisse zu den Auswirkungen auf die Umweltbelange haben mehrere Konzeptänderungen ausgelöst, in der Weise, dass gegenüber dem im Umweltbericht beschriebenen Stand ein Vorranggebiet als Vorbehaltsgebiet festgelegt ist und mehrere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete entfallen sind (vgl. Abschnitt 2.2).

2.2 Anhörungsverfahren

Beim Anhörungsverfahren von April bis Mitte Juni 2017 bestand nach Maßgabe des Art. 16 BayLplG für die Verbandsmitglieder des Regionalen Planungsverbandes Augsburg, die öffentlichen Stellen, die sonstigen Fachstellen und die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich zum Fortschreibungsentwurf zu äußern. Die zugehörigen Unterlagen (Festlegungen, Begründung, Umweltbericht, Karte zu B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“) und die Änderungsbegründung sowie die erläuternde Arbeitskarte zu B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“ waren über die Internet-Auftritte des Regionalen Planungsverbandes Augsburg und der Regierung von

Schwaben öffentlich zugänglich; sie wurden zudem bei den Landratsämtern und der kreisfreien Stadt Augsburg sowie bei der Regierung von Schwaben in Papierform öffentlich ausgelegt.

Die von den Beteiligten im Anhörungsverfahren vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken wurden, soweit sie für die Ebene des Regionalplanes relevant waren, sachgerecht ausgewertet und abgewogen. Hierzu wurden – soweit erforderlich – auch Bewertungen der entsprechenden Fachstellen eingeholt.

Behandlung gebietsspezifischer Hinweise zu umweltrelevanten Schutzgütern

Vorranggebiet für Windenergienutzung (VRW)

Nr. 1 Kaisheim, zwischen Sulzdorf und Bergstetten (vormals VRW Nr. 7, RP 9 2007)

Durch den Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes der Südlichen Frankenalb möglich.

In der Nähe des Vorranggebietes befinden sich die Bodendenkmäler „Siedlung des Neolithikums“ sowie „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“ und das Baudenkmal „Klostergut Bergstetten“. Daher muss davon ausgegangen werden, dass etwaige Windkraftanlagen in diesem Vorranggebiet das Erscheinungsbild des Baudenkmals und dessen landschaftsprägende Wirkung beeinträchtigen können. In den nachgelagerten Planungsebenen bzw. im Rahmen etwaiger Gestattungsverfahren sollen durch sachgerechte Auswahl der Maststandorte und gegebenenfalls durch Begrenzung der Anlagenhöhen eine Minimierung der Eingriffe erzielt werden.

Vorranggebiet für Windenergienutzung (VRW)

Nr. 2 Aichach, südwestlich von Blumenthal (Neuausweisung)

In unmittelbarer Umgebung des Vorranggebietes sind bereits 3 Windkraftanlagen genehmigt und in Betrieb, 3 weitere in Betrieb befindliche Windkraftanlagen liegen wenige Kilometer vom Vorranggebiet entfernt. Eine bauliche Vorbelastung ist insoweit gegeben.

In der Nähe des Gebietes befinden sich die Baudenkmäler „Schloss Blumenthal“ und „Kath. Wallfahrtskirche Maria Birnbaum“. Daher muss davon ausgegangen werden, dass etwaige Windkraftanlagen in diesem Vorranggebiet das Erscheinungsbild der Baudenkmäler und deren landschaftsprägende Wirkung beeinträchtigen können.

In den nachgelagerten Planungsebenen bzw. im Rahmen etwaiger Gestattungsverfahren sollen durch sachgerechte Auswahl der Maststandorte und gegebenenfalls durch Begrenzung der Anlagenhöhen eine Minimierung der Eingriffe erzielt werden.

Vorranggebiet für Windenergienutzung (VRW)

Nr. 3 Zusmarshausen, westlich von Zusmarshausen (Neuausweisung)

Innerhalb des Vorranggebietes sind bereits 5 Windkraftanlagen genehmigt und in Betrieb. Eine bauliche Vorbelastung ist insoweit gegeben.

Im Bereich des geplanten Vorranggebietes entspringen Quellbäche, auf die im Rahmen einer möglichen Windkraftnutzung Rücksicht genommen werden muss.

In der Nähe des Vorranggebiets befinden sich die Baudenkmäler „Kath. Wallfahrtskirche Allerheiligen“ und „Kath. Pfarrkirche St. Martin“. Daher muss davon ausgegangen werden, dass etwaige Windkraftanlagen in diesem Vorranggebiet das Erscheinungsbild der Baudenkmäler und deren landschaftsprägende Wirkung beeinträchtigen können.

Genauere Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen können in den nachgelagerten Planungsebenen bzw. im Rahmen etwaiger Gestattungsverfahren getroffen werden, um eine Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten gewährleisten zu können.

Vorbehaltsgebiet für Windenergienutzung (VBW)

Nr. 101 Monheim, nördlich von Wittesheim (vormals VRW Nr. 6, RP 9 2007)

Im Regionalplan Augsburg 2007 war dieses Gebiet als Vorranggebiet festgelegt.

Innerhalb des nunmehr als Vorbehaltsgebiet festgelegten Bereiches ist bereits eine Windkraftanlage genehmigt und in Betrieb. Eine bauliche Vorbelastung ist insoweit gegeben.

Hinsichtlich des Artenschutzes muss dieses Gebiet als problematisch eingestuft werden, da hier Uhu-Vorkommen nachgewiesen sind (Uhu-Brutplatz ca. 2500 m vom Vorbehaltsgebiet entfernt) und im näheren Umkreis Baumfalke, im weiteren Umkreis Schwarzmilan brüten. Nach Bayer. Windenergie-Erlass 2016 ist bei Unterschreitung eines Abstandes von 3000 m eine Prüfung auf regelmäßig aufgesuchte Aufenthaltsorte des Uhus - speziell Nahrungshabitate - erforderlich. Im Fall eines etwaigen Genehmigungsverfahrens wäre im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu prüfen, ob der Uhu diesen Bereich regelmäßig aufsucht. Das Gebiet wird deshalb als Vorbehaltsgebiet festgelegt.

Vorbehaltsgebiet für Windenergienutzung (VBW)

Nr. 102 Aichach, nördlich von Hiesling (vormals VBW Nr. 102, RP 9 2007)

Durch den Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes des Bernbacher Waldes möglich.

In der Nähe des Vorbehaltsgebiets befinden sich die Baudenkmäler „Kath. Pfarrkirche St. Peter und Paul“ und „Wasserschloss Affing“. Daher muss davon ausgegangen werden, dass etwaige Windkraftanlagen das Erscheinungsbild der Baudenkmäler und deren landschaftsprägende Wirkung beeinträchtigen können.

Vorbehaltsgebiet für Windenergienutzung (VBW)

Nr. 103 Aichach, östlich von Untergriesbach (vormals VBW Nr. 103, RP 9 2007)

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes des Weilachtales ist durch den Bau von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich.

In der Nähe des Vorbehaltsgebiets befinden sich die Baudenkmäler „Schloss Unterwittelsbach“ und „Schloss Blumenthal“. Daher muss davon ausgegangen werden, dass etwaige Windkraftanlagen das Erscheinungsbild der Baudenkmäler und deren landschaftsprägende Wirkung beeinträchtigen können.

Innerhalb des Vorbehaltsgebietes befindet sich eine Bauschuttrecyclinganlage, wodurch eine bauliche Vorbelastung des Gebietes gegeben ist.

Im Rahmen der Abwägung sind aufgrund unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Belange folgende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergienutzung entfallen:

Vorranggebiet für Windenergienutzung (VRW)

Nr. 3 Harburg/Donauwörth, westlich von Wörnitzstein

Artenschutzrechtlich muss das Gebiet als nicht vertretbar angesehen werden, da es den vom Windenergie-Erlass vorgegebenen Mindestabstand von 1200 m zum Vogelschutzgebiet „Riesalbn mit Kesseltal“ unterschreitet. Darüber hinaus sind bedeutende kollisionsgefährdete Fledermausvorkommen zu erwarten. Daher wird von einer Festlegung als Vorranggebiet abgesehen. Insofern bedürfen die in der Anhörung geltend gemachten Bedenken und Anregungen wegen einer möglichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Baudenkmäler „Harburg“ sowie das „Ensemble Harburg“ keiner weiteren Erörterung.

Vorranggebiet für Windenergienutzung (VRW)

Nr. 4 Münster, südöstlich von Hemerten

Artenschutzrechtlich ist das Vorranggebiet als nicht vertretbar anzusehen, da sich das Gebiet in einem Rotmilan-Dichtezentrum befindet. Daher wird von einer Festlegung als Vorranggebiet abgesehen.

Vorbehaltsgebiet für Windenergienutzung (VBW)

Nr. 101 Syrgenstein, nordwestlich von Staufeu (vormals VRW Nr. 1, RP 9 2007)

Artenschutzrechtlich ist das Vorbehaltsgebiet als nicht vertretbar zu bewerten, da sich dieses innerhalb eines länderübergreifenden Rotmilan-Dichtezentrums befindet. Daher wird von einer Festlegung als Vorbehaltsgebiet abgesehen.

Vorbehaltsgebiet für Windenergienutzung (VBW)

Nr. 102 Bachhagel, westlich von Bachhagel (vormals VBW Nr. 101, RP 9 2007)

Das Vorbehaltsgebiet ist artenschutzrechtlich als nicht vertretbar anzusehen, da es den vom Windenergie-Erlass vorgegebenen Mindestabstand von 1500 m zu Rotmilan-Vorkommen unterschreitet. Daher wird von einer Festlegung als Vorbehaltsgebiet abgesehen.

Vorbehaltsgebiet für Windenergienutzung (VBW)

Nr. 103 Medlingen, nordwestlich von Medlingen

Das Vorbehaltsgebiet ist artenschutzrechtlich als nicht vertretbar anzusehen, da im Umfeld des Vorbehaltsgebiets kollisionsgefährdete Vogelarten, wie Graureiher, Silberreiher, Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, Waldschnepfe und Uhu zu erwarten sind. Zudem befinden sich dort Brutreviere und Nahrungsbereiche. Aus vorgenannten Gründen wird von einer Festlegung als Vorbehaltsgebiet abgesehen. Insofern bedürfen die in der Anhörung geltend gemachten Bedenken und Anregungen wegen einer möglichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Baudenkmals „Kath. Pfarrkirche Maria Himmelfahrt“ mit dem bewusst hoch gebauten Kirchturm sowie den in die Liste der UNESCO aufgenommenen Kulturdenkmälern „Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb“ keiner weiteren Erörterung.

Vorbehaltsgebiet für Windenergienutzung (VBW)

Nr. 104 Buttenwiesen, zwischen Buttenwiesen u. Neuweiler (vormals VRW Nr. 5, RP 9 2007)

Im Regionalplan Augsburg 2007 war dieses Gebiet als Vorranggebiet festgelegt.

Bisher sind innerhalb des Gebietes bereits 3 Windkraftanlagen genehmigt und in Betrieb. Eine Vorbelastung durch Windkraftanlagen ist insoweit gegeben.

Artenschutzrechtlich wird die weitere Darstellung dieses Gebietes als Vorbehaltsgebiet aufgrund von Vorkommen von Rotmilan, Wespenbussard und Weißstorch als nicht vertretbar angesehen. Der vom Windenergie-Erlass vorgegebene Mindestabstand von 1500 m zu Rotmilan-Vorkommen wird unterschritten. Aus vorgenannten Gründen wird von einer Festlegung als Vorbehaltsgebiet abgesehen. Dadurch ist auch die künftige mögliche Konfliktsituation mit potenziellen Wasserschutzgebieten ausgeräumt.

Vorbehaltsgebiet für Windenergienutzung (VBW)

Nr. 105 Amerdingen, südlich von Amerdingen

Das Vorbehaltsgebiet ist artenschutzrechtlich als problematisch anzusehen, da im Umfeld des Gebietes ein hoher Bestand an schlaggefährdeten Großvogelarten zu erwarten ist. Dazu zählen Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Schwarzstorch. Zudem unterschreitet das Vorbehaltsgebiet den im Windenergie-Erlass 2016 vorgegebenen Mindestabstand von 1200 m zum Vogelschutzgebiet „Riesalb“. Daher wird von einer Festlegung als Vorbehaltsgebiet abgesehen.

Vorbehaltsgebiet für Windenergienutzung (VBW)

Nr. 106 Daiting/Marxheim, südwestlich von Gansheim (Neuausweisung)

Artenschutzrechtlich ist das Gebiet nur eingeschränkt geeignet, da sich Brutplätze und Nahrungsgebiete des Schwarzmilans in der Nähe des Vorbehaltsgebietes befinden. Darüber hinaus wird der vom Windenergie-Erlass vorgegebene Mindestabstand von 1500 m zu Rotmilan-Vorkommen erreicht. Daher wird von einer Festlegung als Vorbehaltsgebiet abgesehen.

Ausschlussgebiet für Windenergienutzung „Nördlinger Ries“

Die 5-km-Zone um den Riesrand ist Bestandteil des festgelegten Ausschlussgebietes für Windenergienutzung im Regionalplan Augsburg 2007. Im vorliegenden Windkraftkonzept ist das Ausschlussgebiet „Nördlinger Ries“ in deutlich reduziertem Umfang als bisher festgelegt. So werden nur noch die Bereiche als Ausschlussgebiet festgelegt, die in einer vom Regionalen Planungsverband Augsburg in Auftrag gegebenen Sichtbarkeitsanalyse hinsichtlich der Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Sichtbeziehungen im „Nördlinger Ries“ als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft wurden. Durch die Reduzierung des Ausschlussgebietes soll der

Windenergienutzung mehr Raum verschafft werden. Daher konnte den Wünschen der Gemeinden auf Vergrößerung des Ausschlussgebietes nicht gefolgt werden. Wünschen auf Herausnahme des Ausschlussgebietes konnte ebenfalls nicht gefolgt werden, da das „Nördlinger Ries“ eine Sonderstellung unter allen Landschaftsräumen in der Region Augsburg einnimmt. Insbesondere aus geologischer, planetologischer, kultureller und landschaftlicher Sicht besitzt das Ries mit seiner Umgebung eine herausragende Bedeutung und repräsentiert eine Landschaftsform, die es in Mitteleuropa in dieser Form nirgendwo sonst gibt. Dies hat die vorgenannte Sichtbarkeitsanalyse nochmals bestätigt.

2.3 Prüfung von Planungsalternativen

Im Vorfeld der Regionalplan-Änderung wurden bereits die zur Fortschreibung ermittelten Suchräume für Vorranggebiete für Windenergienutzung als gesamtregionale Alternativen geprüft. Dabei wurden auch die bisher im rechtskräftigen Regionalplan Augsburg festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergienutzung daraufhin überprüft, ob der Festlegung dieser Gebiete mittlerweile fachliche Belange entgegenstehen.

Bei der Prüfung entfielen mehrere potenzielle Gebiete, die zum damaligen Kenntnisstand erhebliche Belastungen für die Umwelt, insbesondere für den Artenschutz, hätten erwarten lassen. Weiter in das Änderungsverfahren eingestellt wurden nurmehr Gebietsneuausweisungen, die keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen erkennen ließen. Im Rahmen der Anhörung eingebrachte Einwände und Anregungen wurden zudem in das Windkraftkonzept eingearbeitet.

Um der Windenergienutzung mehr Raum zu verschaffen, ist im Gegensatz zum bisherigen Windkraftkonzept der Umfang der Ausschlussgebiete deutlich reduziert worden. Diese Flächen verbleiben als „weiße Flächen“. Hier besteht die Möglichkeit, die Errichtung von Windkraftanlagen entweder im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung oder über die fallbezogene Beurteilung im Rahmen der baurechtlichen Privilegierung kleinräumig zu steuern.

Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Mit dem Instrumentarium der Regionalplanung werden gebietsscharfe Festlegungen getroffen. Der Festlegung von konkreten Monitoring-Maßnahmen sind auf der regionalplanerischen Ebene Grenzen gesetzt. Folglich können konkrete Maßnahmen zur Verhinderung oder Minimierung bzw. zum Ausgleich etwaiger negativer Umweltauswirkungen abschließend erst bei der konkreten Planung auf der Ebene der Bauleitplanung oder im Rahmen von Gestattungsverfahren erfolgen.

Bei der Realisierung konkreter Windkraft-Vorhaben entfalten die Erfordernisse der Raumordnung eine Bindungswirkung (vgl. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG). Zu deren Einhaltung erfassen, verwerten und überwachen die Landesplanungsbehörden gemäß Art. 31 BayLplG fortlaufend die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen (Raumbeobachtung). Eine Überwachung der Festlegungen der Regionalplanänderung erfolgt über Stellungnahmen des Regionalen Planungsverbands gemäß Art. 10 Abs. 5 Nr. 3 BayLplG im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei konkreten Zulassungs- und Bauleitplanverfahren. Darüber hinaus dienen die Sicherungsinstrumente der Landesplanung, insbesondere das Raumordnungsverfahren nach Art. 24 BayLplG und die landesplanerischen Stellungnahmen durch die höhere Landesplanungsbehörde nach Art. 27 BayLplG, zur Verwirklichung und entsprechenden Umsetzung der jeweiligen Raumordnungspläne.